

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

Die aktuelle Version des Reglements über die Hilfeleistung durch Stützpunkt und Nachbarfeuerwehren finden Sie hier in den Kommandoakten. Später können Sie die überarbeitete Fassung auf folgender Internetseite herunterladen:

<http://www.so.ch/extappl/bgs/daten/618/512.pdf>

### Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)  
vom 10. Juli 2003

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

gestützt auf § 73 Absatz 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972<sup>1)</sup> und §§ 94, 116 und 117<sup>2)</sup> der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 27. Oktober 1972<sup>3)</sup>

beschliesst:

#### I. Stützpunktkreise

##### § 1. Zweck und Einteilung

<sup>1)</sup> Im Bestreben, für jede Gemeinde im Kanton Solothurn die Hilfeleistung bei Brandfällen und anderen Ereignissen<sup>4)</sup> festzulegen, werden die nachfolgenden Stützpunktkreise bestimmt:

- a) Solothurnische Stützpunkte:
- |             |                           |
|-------------|---------------------------|
| Solothurn   | Olten                     |
| Grenchen    | Schönenwerd               |
| Biberist    | Dornach                   |
| Derendingen | Breitenbach <sup>5)</sup> |
| Balsthal    |                           |
| Oensingen   |                           |
- b) Ausserkantonale Stützpunkte:
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| Herzogenbuchsee BE | Reinach BL |
| Liestal BL         | Laufen BL  |
| Frick AG           |            |

<sup>2)</sup> Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden geht aus der Kantonskarte hervor, welche als integrierender Bestandteil dieser Regelung gilt.

<sup>1)</sup> BGS 618.111.

<sup>2)</sup> Die Grundlagen sind neu in §§ 93 und 113 der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 enthalten.

<sup>3)</sup> BGS 618.112.

<sup>4)</sup> Für die Hilfeleistung beim Austreten von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen gilt das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn (BGS 712.921) und die Verordnung über den kantonalen Schadendienst (BGS 712.922).

<sup>5)</sup> Fassung vom 8. Dezember 1988; GS 91, 231.

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

<sup>3</sup> Als Stützpunktfirewehr wird eine Firewehr bezeichnet, die gemäss VV zum GVG § 26 in einem zugeteilten Kreis (einer Region) Unterstützung oder Einsatzführung mit besonderen Gerätschaften bietet.

<sup>4</sup> Mit Spezialaufgaben können auch Orts- und Betriebsfeuerwehren betraut werden.

#### § 2. *Pflicht zur Hilfeleistung*

<sup>1</sup> Die Stützpunktfirewehren haben auf Verlangen im zugeteilten Kreis Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Fällen haben die Stützpunktfirewehren auf Anforderung hin auch über ihren Kreis hinaus Hilfe zu leisten. Sie sind berechtigt, auch ausserhalb unseres Kantons Hilfe zu leisten.

<sup>3</sup> Die Nachbarfeuerwehren haben in ausserordentlichen Fällen auf Anforderung hin ebenfalls Hilfe zu leisten.

## II. Alarmorganisation

#### § 3. *Pflicht zur Alarmierung des Stützpunktes*

Beim Erkennen einer grösseren Gefahr und bei allen Ereignissen, bei denen das Genügen der eigenen Mittel zweifelhaft erscheint, ist im Interesse der Verhütung eines grösseren Schadens unverzüglich der Stützpunkt des betreffenden Kreises zu alarmieren.

#### § 4. *Zuständigkeit zur Alarmierung*

<sup>1</sup> Die Stützpunkte anzufordern sind berechtigt:

- a) Der Einsatzleiter.
- b) Der/die Gemeindepräsident/in der Einwohnergemeinde oder der/die Statthalter/in, im Verhinderungsfall ein Gemeinderat; in Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation der/die Stadtpräsident/in und der zuständige Stadtrat, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.

<sup>2</sup> Die Nachbarfeuerwehren werden durch den Einsatzleiter des Schadenplatzes (der anwesende Höchstchargierte) angefordert.

#### § 5. *Alarmplan*

Die Alarmierung erfolgt nach dem kantonalen Alarmplan. Der Alarmplan ist in jedem Gerätemagazin anzuschlagen und wird zusätzlich auf den Einsatzgeräten mitgeführt.

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

#### § 6. Alarmierung weiterer Stützpunkte

Übersteigt ein Ereignis die Mittel der Ortsfeuerwehr und des betreffenden Stützpunktes, so sind weitere Stützpunkte in Form eines Vorbefehls zu alarmieren.

#### Stützpunkt-Kreis

Solothurn  
Grenchen  
Biberist  
Derendingen  
Herzogenbuchsee  
Balsthal  
Oensingen  
Olten  
Schönenwerd  
Frick  
Liestal  
Dornach  
Reinach  
Breitenbach  
Laufen

#### Weitere Alarmierungsmöglichkeiten

Grenchen, Biberist, Derendingen  
Solothurn, Biel, Biberist  
Solothurn, Derendingen  
Solothurn, Biberist  
Solothurn, Derendingen, Biberist  
Oensingen, Olten und Solothurn, je nach Lage  
Balsthal, Olten und Solothurn, je nach Lage  
Schönenwerd, Aarau, Zofingen  
Aarau, Olten  
Aarau  
Basel  
Reinach, Basel  
Basel, Dornach  
Laufen, Dornach und Basel, je nach Lage  
Breitenbach, Dornach, Basel

#### § 7. Benachrichtigungen

Gleichzeitig mit der Anforderung eines Stützpunktes ist der kantonale Feuerwehrenspektor zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei vorzunehmen.

### III. Einsatzmittel der Stützpunkte

#### § 8. Einsatzmittel beim Ausrücken

Die Stützpunktfeuerwehr rückt mit den notwendigen Geräten aus. Bei klar erkennbaren Erfordernissen hat die hilfeschende Gemeinde bei der Alarmierung des Stützpunktes die erforderlichen Mittel oder die speziellen Umstände bekanntzugeben.

#### § 9. Lagerung der Löschmittel

Die Stützpunkte im Kanton Solothurn sind verpflichtet, die Löschmittel nach spezieller Aufstellung gemäss den Kommandoakten an Lager zu halten, sowie einen Anteil davon auf den Fahrzeugen mitzuführen.

## Rechtliche Grundlagen

### *Hilfeleistung*

#### § 10. *Gemeinsame Löschmitteldepots*

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des kantonalen Feuerwehrinspektorates kann das Löschmitteldepot für 2 oder mehrere Stützpunkte gemeinsam unterhalten werden. Die Feuerwehren des Stützpunktkreises haben ihren Bedarf an Löschmitteln zu den üblichen Bedingungen aus dem Depot des Stützpunktes zu beziehen. Der Stützpunkt ist dafür verantwortlich, dass der Vorrat nie unter das vorgeschriebene Minimum absinkt.

#### § 11. *Übersichtsplan*

Die Stützpunkte haben über ihren Stützpunktkreis Übersichtspläne (1:10'000) oder topographische Karten (1:25'000) auf den Fahrzeugen mitzuführen.

### IV. Kommandoordnung

#### § 12. *Einsatzleitung*

Auf dem Schadenplatz führt der Ortsfeuerwehrkommandant oder einer seiner Stellvertreter das Kommando als Einsatzleiter. Der Einsatzleiter der Stützpunktfeuerwehr hat sich bei diesem zu melden.

#### § 13. *Auftrag des Stützpunktes*

Der Einsatzleiter überträgt der Stützpunktfeuerwehr einen bestimmten Auftrag für einen Rettungs- und Löscheinsatz. Die Stützpunktfeuerwehr führt diesen Auftrag als Einheit selbstständig mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch. Der Einsatzleiter des Stützpunktes steht dem Brandplatzchef während der ganzen Dauer der Aktion beratend zur Verfügung.

#### § 14. *Entlassung des Stützpunktes*

Über die Entlassung der Stützpunktfeuerwehr entscheidet der Einsatzleiter. Vor der Entlassung der Stützpunktfeuerwehr sind der Materialverbrauch sowie allfällige Verluste und Defekte in Anwesenheit eines Vertreters der Ortsfeuerwehr festzustellen. Nach erfolgter Retablierung sind diese Angaben innert 4 Tagen dem Ortsfeuerwehrkommando mit Kopie an das kantonale Feuerwehrinspektorat schriftlich zu bestätigen. Zu Aufräumarbeiten soll die Stützpunktfeuerwehr nur in Ausnahmefällen beigezogen werden.

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

#### § 15. Führungsstab der Feuerwehren

<sup>1</sup> Sind zwei oder mehrere Stützpunkte am Einsatz beteiligt, so geht die Kommandogewalt an eine eigens für diesen Zweck geschaffene Einsatzleitung über.

<sup>2</sup> Der Aufbau der Einsatzleitung erfolgt phasenweise, siehe Kapitel 14 dieser Richtlinien. Nach einem Schadenereignis leitet der betroffene Feuerwehrkommandant die Sofortmassnahmen ein. Weitere Feuerwehren und Hilfsformationen treffen ein. Die Koordination aller Hilfsmassnahmen übernimmt der Kantonale Feuerwehrenspektor, sein Stellvertreter oder ein für diese Zwecke ausgebildeter Einsatzleiter (Stützpunktkommandant). Er bestimmt die Fachdienstchefs und die Führungsgehilfen.

<sup>3</sup> Betrifft das Ereignis einen Betrieb, so kann der Stab durch einen Vertreter der Betriebsdirektion ergänzt werden.

<sup>4</sup> Der Führungsstab der Feuerwehr trifft alle erforderlichen Massnahmen, die zur Erhaltung von Menschenleben und zur Abwendung von grösseren Schäden erforderlich sind.

<sup>5</sup> Die Einsatzleitung der Feuerwehr entscheidet, wann die eingesetzten Feuerwehren entlassen werden und die Kommandogewalt wieder an den Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr übergeht.

#### § 16. Kantonaler Führungsstab

Stellt der Regierungsrat den Katastrophenfall fest, geht die Kommandogewalt an den Kantonalen Führungsstab (KFS) über. In diesem Fall wird der Führungsstab der Feuerwehr als Unterstab zur Leitung des Feuerwehreinsatzes „Front“ eingesetzt.

## V. Pikettdienst

#### § 17. Pflicht zur Organisation eines Pikettdienstes

Zur Erhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft organisieren die solothurnischen Stützpunktfeuerwehren einen Wochenend- und Ferienpikettdienst. Dieser ist den örtlichen Erfordernissen entsprechend anzuordnen.

#### § 18. Bestand

Der Bestand richtet sich nach der örtlichen Anforderung und beträgt in der Regel für

? ? Grenchen, Solothurn, Olten:	5 Mann
? ? Alle übrigen Stützpunkte:	3 Mann

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

#### § 19. Dauer

Die Dienstdauer richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und beträgt im Minimum: Samstag 19.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr. Einzuschliessen sind allgemeine Feiertage.

#### § 20. Zusammensetzung

Die Pikettdienst-Mannschaft hat sich in der Regel im Minimum wie folgt zusammenzusetzen:

3 Mann:	5 Mann:
1 Of	1 Of
1 Uof oder Gfr	1 Uof
1 Sdt oder Gfr	3 Sdt oder Gfr

Die Pikettmannschaft muss den ersten Rettungs- und Löscheinsatz mit Atemschutz durchführen können. Ebenso müssen die speziellen Geräte, wie Autodrehleiter, Tanklöschfahrzeuge usw. eingesetzt werden können.

#### § 21. Verhalten während des Pikettdienstes

Während der Dauer des Pikettdienstes hat sich der Dienstleistende in Hörweite des Telefons aufzuhalten. Die Pikettdienstleistenden müssen zusätzlich über TELEPAGE-swiss erreichbar sein. Sie haben sich so einzurichten, dass im Alarmfall das Gerätemagazin innert kürzester Zeit erreicht werden kann.

Zielvorstellung: Ausrücken vom Gerätemagazin innert 5 Minuten seit der Alarmdurchsage.

#### § 22. Verantwortlichkeit und Reglement

Für die Einsatzbereitschaft und die ordnungsgemässe Durchführung des Pikettdienstes sind die Kommandanten der Stützpunkte verantwortlich. Die Stützpunkte haben ein spezielles Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des kantonalen Feuerwehrenspektorates unterliegt.

#### § 23. Überprüfung des Pikettdienstes

Dem kantonalen Feuerwehrenspektor steht das uneingeschränkte Recht zu, die Einsatzbereitschaft während des Pikettdienstes auf geeignete Art zu überprüfen.

#### § 24. Einsatzbereitschaft der übrigen Feuerwehren

Alle Orts- und Betriebsfeuerwehren haben die Einsatzbereitschaft auch an Wochenenden und in der Ferienzeit auf geeignete Weise sicherzustellen.

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

## VI. Regionale Atemschutz-Organisation

### § 25. Alarmplan Einführungskurse und Übungen

Innerhalb eines Stützpunktkreises haben die Atemschutzabteilungen der einzelnen Feuerwehren zusammenzuarbeiten:

- a) Die Stützpunkte erstellen einen regionalen Atemschutz-Alarmplan, welcher allen beteiligten Atemschutzabteilungen zur Verfügung zu stellen ist.
- b) Die Bezirksverbände organisieren nach Bedarf Atemschutzeinführungskurse, an denen alle Neueintretenden innerhalb des Kreises kostenlos teilnehmen können. Die Besoldung der Klassenlehrer geht zu Lasten der Gebäudeversicherung, sofern der Kurs nach den Richtlinien durchgeführt, vorher ein entsprechendes Programm und spätestens 14 Tage nach dem Kurs ein Kursbericht eingereicht wird. Die Besoldung und die übrigen Entschädigungen der Kursteilnehmer gehen zu Lasten der betreffenden Feuerwehren.
- c) Die Stützpunktfeuerwehr hat mit den Feuerwehren in ihrem Stützpunktkreis periodisch Atemschutzübungen durchzuführen. Sold- und Materialkosten gehen zu Lasten der einzelnen Feuerwehren.

### § 26. Brandfall

Bei Brandfällen sind je nach Bedarf einzelne Teile oder der ganze regionale Atemschutz eines Kreises vom Einsatzleiter des Stützpunktes anzubieten. Die einzelnen Atemschutzabteilungen haben in diesem Fall Anspruch auf die Entschädigung nach Ziffer VIII.

### § 27. Reparaturstellen

gestrichen<sup>1)</sup>

## VII. Übungen

### § 28. Begehung gefährlicher Objekte

Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Ortsfeuerwehren Objekte mit grosser Brandbelastung und Personengefährdung zu begehen und die Angriffspläne zu besprechen.

### § 29. Fahrübungen

Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, Fahrübungen im Stützpunktkreis zu absolvieren.

<sup>1)</sup> Fassung vom 27. Oktober 1999

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

#### § 30. *Übungen des Stützpunktes mit den Ortsfeuerwehren*

In Zusammenarbeit mit den Ortsfeuerwehren organisieren die Stützpunktfeuerwehren jährlich mindestens eine Übung (pro Kreis), an der die Zusammenarbeit gefördert werden soll.

#### § 31. *Übungen mehrerer Stützpunkte*

Übungen für das Zusammenwirken mehrerer Stützpunkte und Ortsfeuerwehren werden durch das kantonale Feuerwehrenspektorat organisiert. Die Kosten der Übungsleitung übernimmt die Gebäudeversicherung.

### **VIII. Entschädigungsansprüche und Kostenverteilung**

#### § 32. 1. *Hilfeleistung in anderen Gemeinden*

##### *a) Entschädigungsberechtigte Kosten*

<sup>1</sup> Die Stützpunkte und die Abteilungen der regionalen Atemschutzorganisationen haben bei Hilfeleistung ausserhalb ihrer Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) Für die Bedienungsmannschaft den Sold nach den örtlichen Ansätzen, im Maximum 25 Franken<sup>1)</sup> pro Stunde, von der Wegfahrt vom Magazin bis zur Rückkehr, einschliesslich der Kosten für eine erste Reinigung der Geräte. Für ausserkantonale Stützpunkte gelten die effektiven Soldansätze.
- b) Die Selbstkosten für den Treibstoffverbrauch für die Fahrzeuge und Maschinen.
- c) Die Selbstkosten für die verwendeten Löschmittel und andere Materialien.
- d) Für das verwendete Schlauchmaterial, inklusive Reinigung, 60 Rappen pro Meter.
- e) Die Selbstkosten für während der Hilfeleistung, einschliesslich Hin- und Rückfahrt, entstandene Defekte an Gerätschaften und Zubehör, sofern diese Schäden nicht durch Versicherung gedeckt sind und unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes auf schadenstiftende Drittpersonen nach den obligationsrechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Orts- und Betriebsfeuerwehren haben bei Hilfeleistungen ausserhalb ihrer Gemeinde Anspruch auf die Kosten gemäss § 32.

<sup>1)</sup> Fassung vom 27. Oktober 1999



## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

#### § 33. b) Kostenverteiler

<sup>1</sup> Für Hilfeleistungen im Sinne dieser Regelung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 folgender Kostenverteiler.

Gebäudeversicherung	75 % <sup>1)</sup>
Hilfeanfordernde Gemeinde	25 %

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Fällen kann die Verwaltungskommission auch die Übernahme eines zusätzlichen Kostenanteils zu Gunsten der Hilfe anfordernden Gemeinde beschliessen.

<sup>3</sup> Die Kosten für Einsätze bei Wald- und Flurbränden gehen zu Lasten der Gemeinde, welche die Hilfe anfordern musste.

<sup>4</sup> Der Kostenverteiler nach den Absätzen 1-4 gilt subsidiär. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter sowie der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte gemäss übergeordnetem Recht.

#### § 34. c) Entschädigungsanspruch ohne Geräteinsatz

Der Entschädigungsanspruch der Stützpunktfeuerwehren besteht auch dann, wenn der Einsatz der angeforderten Gerätschaften nicht mehr notwendig ist.

#### § 35. d) Verfahren

Die Kostenaufstellung ist spätestens innert Monatsfrist vom Ereignis an gerechnet der Gebäudeversicherung einzureichen. Dieser sind 2 Einzahlungsscheine beizulegen. Das kantonale Feuerwehrenspektorat erstellt eine Abrechnung mit Kostenverteiler zu Handen der beteiligten Gemeinden.

#### § 36. e) Ausserordentliche Fälle

Die Verwaltungskommission kann in ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen, die Übernahme weiterer Kosten beschliessen.

<sup>1)</sup> Fassung vom 27. Oktober 1999

## Rechtliche Grundlagen

### Hilfeleistung

#### § 37. II. Allgemeine Entschädigung für Stützpunkte

<sup>1</sup> Für die Verpflichtungen nach den §§ 9-11, 17-22, 25, 28-30 und 33 richtet die Solothurnische Gebäudeversicherung den solothurnischen Stützpunkten eine nach einheitlichen Grundsätzen berechnete Entschädigung aus. Diese wird jährlich im Budget durch die Verwaltungskommission festgesetzt<sup>1)</sup> und nach folgenden Kriterien neu aufgeteilt:

Verteiler zu je  $\frac{1}{4}$  Anteil:

- a) Grundbeitrag pro Stützpunkt;
- b) Leistungsanteil des Pikettdienstes;
- c) Verhältnis des Versicherungskapitals des Stützpunktkreises (exkl. Versicherungskapital der eigenen Gemeinde) zum gesamten Versicherungskapital des Stützpunktkreises (inkl. eigene Gemeinde);
- d) Versicherungskapital des Stützpunktkreises.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen der SGV dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

### IX. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

#### § 38. Rechtsschutz

<sup>1</sup> Über Differenzen zwischen den Stützpunktfeuerwehren und den Schadengemeinden betreffend den Entschädigungsansprüchen entscheidet die Verwaltung der Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Gegen ihren Entscheid kann innert 10 Tagen an die Gebäudeversicherung zuhanden der Verwaltungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### § 39. Schlussbestimmungen

Die Änderungen vom 27. Oktober 1999 treten am 1. Januar 2000 in Kraft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Fassung vom 27. Oktober 1999

<sup>2)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 16. Dezember 1992 am 1. Januar 1993;
- 23. Februar 1995 am 23. Februar 1995;
- 27. Oktober 1999 am 1. Januar 2000